

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –  
Kreis Segeberg, Gemeinden Hasenmoor und Struvenhütten**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 20. Mai 2025 – Aktenzeichen G30/2025/002–007

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich, am 12. Mai 2025 sechs Änderungsgenehmigungen für die wesentliche Änderung von Windkraftanlagen (WKA) vor Errichtung der genehmigten WKA gemäß § 16b Absatz 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungen.

Gegenstand der Änderungsgenehmigungen der genehmigten WKA 1 und WKA 4 ist die wesentliche Änderung des Anlagentyps Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 80,26 Metern, einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern, einer Gesamthöhe von 149,4 Metern und einer Nennleistung von 4.200 Kilowatt durch den Wechsel des Anlagentyps zu Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 80,49 Metern, einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern, einer Gesamthöhe von 149,61 Metern und einer Nennleistung von 4.260 Kilowatt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigungen der genehmigten WKA 2, WKA 3, WKA 5 und WKA 6 ist die wesentliche Änderung des Anlagentyps Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 130,07 Metern, einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern, einer Gesamthöhe von 199,2 Metern und einer Nennleistung von 4.200 Kilowatt durch den Wechsel des Anlagentyps zu Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64 Metern, einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern, einer Gesamthöhe von 199,76 Metern und einer Nennleistung von 4.260 Kilowatt.

Die Standorte aller sechs WKA bleiben dabei unverändert.

Die Genehmigungen umfassen im Wesentlichen jeweils die Errichtung und den Betrieb der WKA des vorbezeichneten Anlagentyps mit Flachfundament und die Einrichtung der Kranstellfläche.

Die beantragten Anlagen sollen im Außenbereich der Gemeinden 24640 Hasenmoor (WKA 1, WKA 2 und WKA 3) bzw. 24643 Struvenhütten (WKA 4, WKA 5 und WKA 6) an folgenden Standorten errichtet werden:

- WKA 1: Gemarkung Hasenmoor, Flur 12, Flurstück 112,
- WKA 2: Gemarkung Hasenmoor, Flur 11, Flurstücke 101 und 17/1,
- WKA 3: Gemarkung Hasenmoor, Flur 12, Flurstück 72,
- WKA 4: Gemarkung Struvenhütten, Flur 2, Flurstück 99,
- WKA 5: Gemarkung Struvenhütten, Flur 2, Flurstück 90,
- WKA 6: Gemarkung Struvenhütten, Flur 2, Flurstück 88.

Die Änderungsgenehmigungsbescheide beinhalteten unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf

Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsantragträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 12. Juni 2025 bis einschließlich 25. Juni 2025** auf der Internetseite <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.